

Weiterentwicklung der Invalidenversicherung: FAQs zu Tonaufnahmen in der medizinischen Begutachtung

Wir weisen darauf hin, dass dies der aktuelle Stand zu praxisrelevanten Fragen ist, jedoch zukünftig laufend inhaltliche Anpassungen vorgenommen werden.

Stand 6.7.2022

Inhalt

1. Allgemein.....	1
2. Ausgewählte eingegangene Fragen SIM Jahrestagung vom 17.3.22.....	3
3. Verordnungstext.....	5
4. Links.....	6

1. Allgemein

- Unabhängig vom Zeitpunkt der Auftragserteilung sind ab dem 1. Januar 2022 sämtliche Interviews im Rahmen von medizinischen Begutachtungen gemäss der Verordnung des allgemeinen Sozialversicherungsrechts ATSV mittels Tonaufnahme aufzuzeichnen.
- Die Vorgaben gelten für alle Gutachten in der Sozialversicherung, d.h. Invalidenversicherung, Unfallversicherung, Militärversicherung und Gutachten im Rahmen der Krankentaggeldversicherung nach KVG. Die Vorgaben gelten nicht für Taggeld nach VVG und Gutachten bei privaten Versicherungen.
- Es ist keine Empfehlung sondern eine Vorgabe per Verordnung. Die Vorgabe zur Tonaufnahme gilt grundsätzlich, ausser die versicherte Person lehnt die Aufnahme auf. Die versicherte Person kann auf Tonaufnahmen vor dem Begutachtungstermin oder bis zu 10 Tagen nach dem Begutachtungstermin verzichten. Der Verzicht muss schriftlich erfolgen.
- Das Interview umfasst grundsätzlich das Untersuchungsgespräch, insbesondere die Anamneseerhebung und die Beschwerdeschilderung durch die versicherte Person.
- **Aufbewahrungspflichten für Gutachten:**
Gesetzliche Grundlagen für die Dokumentationspflicht der Gutachter:
Die Tonaufnahme gehört zum schriftlichen Gutachten. Das heisst somit, die gesetzlichen Bestimmungen, die für schriftliche Gutachten gelten, gelten ebenso für Tonaufnahmen.
Es kommt darauf an, in welchen Rahmen der Gutachter/die Gutachterin die Aufträge erhält:
Generelle Aufbewahrungspflicht basierend auf kantonalen Recht sind gegeben. Kantonale Gesundheitsgesetze oder Patientengesetze sehen Aufbewahrungspflichten (10 oder 20 Jahre) vor. Sie gelten für Einzelpraxen ebenso wie für Universitätsspitäler etc.
Universitätsspitäler haben meistens noch eigene gesetzliche Regulierungen. Generell im Rahmen des Auftragsrechtes gemäss OR (20 Jahre).

Zur Zeit gelten die aktuellen Empfehlungen des BSV bzw. der Invalidenversicherung oder des Unfallversicherers als Auftraggeber. Für die IV gilt, dass die Tonaufnahme auf der eigens eingerichteten webbasierten Plattform draufgespielt wird.

Diesbezüglich empfehlen wir mit dem Auftraggeber Rücksprache zu halten.

- **Versand:**

Die Sachverständigen sind für die korrekte Anfertigung und Übermittlung der Tonaufnahme verantwortlich. Die Tonaufnahme und das Gutachten sind der IV-Stelle einzureichen. Ab der Einreichung ist die IV-Stelle für die Ablage und Archivierung verantwortlich.

- **Empfehlung der SIM**

Die SIM wird von vielen Seiten, insbesondere von psychiatrischen Gutachterinnen und Gutachtern angefragt, ob und falls ja, wie eine Trennung von Befragung (Anamneseerhebung unter Audioaufnahme) und Untersuchung (Befunderhebung ohne Audioaufnahme) vorgenommen werden kann. In der Psychiatrie ist diese Abgrenzung nicht einfach, da auch bei der Befunderhebung (Psychostatus nach AMDP, diverse Tests, psychodiagnostische Interviews) die Sprache in der Psychiatrie eine zentrale Rolle spielt. Hinzu kommt die Problematik, dass in der Psychiatrie die Befragung nicht zwingend seriell erfolgt, sondern auch zirkulär, indem zwischen Anamnese- und Befunderhebung öfters hin und her gewechselt wird. In letzterem Fall ist eine vollständige Audioaufnahme des Gespräches unumgänglich, wegen des Testschutzes mit Ausnahme der psychodiagnostischen Befundung.

Wenn man sich nach der Gutachtenstruktur nach Leitlinien respektive nach der vorgegebene Struktur der IV-Aufträge richtet, ist folgender Ablauf der Audioaufnahmen konform mit Leitlinien und IV-Gutachtenstruktur: Die Befragung (Anamnese) wird aufgenommen. Es folgt die Befunderhebung ohne Audioaufnahme, ebenso wie bei der Durchführung der Psychodiagnostik (Tests). Sind am Ende der Befunderhebung noch Fragen zur Erhebung weiterer anamnestischer Angaben erforderlich, so ist von diesem Teil wieder eine Audioaufnahme vorzunehmen.

Erfolgen die gutachtlichen Abklärungen zirkulär, mit häufigem Wechsel zwischen Befragung (Anamneseerhebung) und Befunderhebung, so wird die gesamte gutachtliche Abklärung aufgenommen mit Ausnahme der Psychodiagnostik (Tests).

- **Tonaufnahmen**

Antwort gemäss Informationsschreiben BSV vom 26. Januar 2022:

Der Gesetzgeber geht grundsätzlich davon aus, dass die Interviews in Form von Tonaufnahmen zwischen der versicherten Person und dem Sachverständigen erstellt und in die Akten aufgenommen werden müssen (Art. 44 Abs. 6 ATSG). Auf Verordnungsebene (Art. 7k ATSV) wurde das Interview dahingehend präzisiert, dass es aus der Anamneseerhebung und der Beschwerdeschilderung durch die versicherte Person besteht.



2. Ausgewählte eingegangene Fragen SIM Jahrestagung vom 17.3.22

Frage:

Verzicht auf Tonaufnahme

Antwort gemäss Informationsschreiben BSV vom 26. Januar 2022:

Gemäss Verordnung darf ein Verzicht auf Tonaufnahmen nur gegenüber der IV-Stelle erklärt werden (Art. 7k Abs. 3 Bst. a ATSV). Eine Verzichtserklärung kann nicht gegenüber dem Sachverständigen bzw. der Gutachterstelle abgegeben werden.

Das offizielle Verzichtsformular wird der versicherten Person von der IV-Stelle gleichzeitig mit dem Versand der Gutachtensankündigung zugestellt (ch. 3117 KSVI). Das Verzichtsformular wird der versicherten Person in keinem Fall vom Sachverständigen oder der Gutachterstelle übermittelt.

Wie bereits im Informationsschreiben 5/2021 erwähnt, wenn kein Verzicht auf die Tonaufnahme vorliegt, die versicherte Person vor dem Interview jedoch verlangt, dass keine Tonaufnahme zu erfolgen hat, oder sie auf den Abbruch der laufenden Tonaufnahme besteht, so ist die versicherte Person darauf aufmerksam zu machen, dass eine Tonaufnahme zu erfolgen hat, die versicherte Person jedoch das Recht hat, die Löschung der Tonaufnahme bei der IV-Stelle innerhalb von 10 Tagen nach Begutachtung zu verlangen (Art. 7k Abs. 3 Bst. b ATSV). Wenn die versicherte Person sich dennoch weigert, sich der Begutachtung zu unterziehen bzw. das laufende Interview fortzusetzen, wird die Begutachtung bzw. das Interview abgebrochen. Die IV-Stelle ist sofort über diesen Vorfall zu informieren, damit sie mit der versicherten Person das weitere Vorgehen festlegt. Damit der Sachverständige bzw. die Gutachterstelle für die entstandenen Kosten entschädigt.

Frage:

Gibt es bei den Bestimmungen für Tonaufnahmen Situationen, wo die Aufnahme zwingend ist, auch wenn es der/die Versicherte dies nicht wünscht?

Antwort: nein, der Wille des Versicherten ist massgebend.

Frage:

Muss ein Interview bei einem durch einen Rechtsanwalt veranlassten Gutachten - in einem IV-Verfahren - auf Tonband aufgenommen werden?

Antwort: die versicherte Person kann gemäss Verordnung auf die Tonaufnahme verzichten.

Frage:

Ist es richtig, dass die Pflicht zu Tonaufnahmen nur im Bereich der Sozialversicherung besteht?

Antwort: in der Invalidenversicherung/Unfallversicherung/Militärversicherung und Krankentaggeldversicherung gemäss KVG.

Frage:

Kann ein Taggeldversicherer gemäss Privatversicherungsrecht (VVG) eine Tonaufnahme verlangen?

Antwort: Nein



Frage:

Gibt es eine Zusatzentschädigung für Tonaufnahmen auch für monodisziplinär arbeitende Gutachter?
Wir haben auch Zusatzkosten!

Antwort:

Anpassung des Rechnungsformulars für polydisziplinäre medizinische Gutachten
Für polydisziplinäre Gutachten, welche mit einer fixen Pauschale abgegolten werden, kann der zusätzliche Zeitaufwand für die ab dem 1. Januar 2022 durchgeführten Tonaufnahmen (Tonaufnahme selbst, Erklärungen gegenüber der versicherten Person, administrative Arbeiten) mit einer Pauschale abgegolten werden. Das Rechnungsformular 300.002 wird entsprechend ergänzt. Für mono- und bidisziplinäre Gutachten wurde von Seiten des BSV bisher keine solche Pauschale vorgesehen.

Frage:

Für mich ist der Hauptknackpunkt nicht die Aufnahme in technischer Hinsicht, sondern die Frage wer die Interpretationshoheit über den Gesprächsinhalt hat.
Sind das Personen, die in qualitativer Inhaltsanalyse geschult sind? Jeder, der sich mit diesem Thema beschäftigt hat, weiss, wie anspruchsvoll das ist.

Antwort: die Interpretationshoheit haben die Invaliden- und Unfallversicherung ggf. auch die befassten Versicherungsgerichte inne.

Frage:

Zählt das BVG/ Pensionskassen, nicht zum Sozialversicherungsrecht?

Antwort: die Berufliche Vorsorge fällt nicht unter den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, somit gelten die Vorschriften zu den Tonaufnahmen für Gutachten der Pensionskasse nicht.

Frage:

Kann die versicherte Person mit ihrem eigenen Tonbandgerät die Aufnahme zusätzlich durchführen.

Antwort: Die Aufnahme mittels eines eigenen Gerätes durch die versicherte Person, ist nur mit der Einwilligung des Gutachters und der dolmetschenden Person möglich. Wenn das gleichwohl gemacht werden würde, wäre das datenschutzrechtswidrig und auch strafrechtlich relevant.

Frage:

Tonaufnahmen auf privaten Tonträgern der versicherten Person

Antwort: Ausgehend von den gesetzlichen Regelungen für die Tonaufnahme des Interviews zwischen der versicherten Person und dem Sachverständigen, insbesondere gemäss Artikel 7k Absatz 5 ATSV, der vorsieht, dass die Tonaufnahme von dem Sachverständigen nach einfachen technischen Vorgaben zu erstellen ist, besteht weder ein Rechtsschutzinteresse noch ein Anspruch der versicherten Person auf Aufnahme auf einem privaten Tonträger.

3. Verordnungstext

Art. 7k Tonaufnahme des Interviews

¹ Das Interview nach Artikel 44 Absatz 6 ATSG umfasst das gesamte Untersuchungsgespräch. Dieses besteht aus der Anamneseerhebung und der Beschwerdeschilderung durch die versicherte Person.

² Der Versicherungsträger hat die versicherte Person mit der Ankündigung der Begutachtung über die Tonaufnahme nach Artikel 44 Absatz 6 ATSG, deren Zweck und die Möglichkeit eines Verzichts auf eine Tonaufnahme zu informieren.

³ Die versicherte Person kann mittels einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Durchführungsorgan:

a. vor der Begutachtung erklären, dass sie auf die Tonaufnahme verzichtet;

b. bis 10 Tage nach dem Interview die Vernichtung der Tonaufnahme beantragen.

⁴ Vor dem Interview kann die versicherte Person gegenüber dem Durchführungsorgan den Verzicht nach Absatz 3 Buchstabe a widerrufen.

⁵ Die Tonaufnahme ist von der oder dem Sachverständigen nach einfachen technischen Vorgaben zu erstellen. Die Versicherungsträger sorgen dafür, dass die technischen Vorgaben in den Aufträgen für ein Gutachten einheitlich sind. Die oder der Sachverständige hat sicherzustellen, dass die Aufnahme des Interviews technisch korrekt erfolgt.

⁶ Der Beginn und das Ende des Interviews sind sowohl von der versicherten Person als auch von der oder dem Sachverständigen mündlich unter Angabe der jeweiligen Uhrzeit am Anfang und am Ende der Tonaufnahme zu bestätigen. In gleicher Weise sind Unterbrechungen der Tonaufnahme zu bestätigen.

⁷ Die Sachverständigen und die Gutachterstellen übermitteln dem Versicherungsträger die Tonaufnahmen in gesicherter elektronischer Form zusammen mit dem Gutachten.

⁸ Bestreitet die versicherte Person die Überprüfbarkeit des Gutachtens, nachdem sie die Tonaufnahme abgehört und technische Mängel festgestellt hat, so versuchen das Durchführungsorgan und die versicherte Person, sich über das weitere Vorgehen zu einigen.

Art. 7l Verwendung und Vernichtung der Tonaufnahme des Interviews

¹ Die Tonaufnahme darf nur im Verwaltungsverfahren, im Einspracheverfahren (Art. 52 ATSG), während der Revision und der Wiedererwägung (Art. 53 ATSG), im Rechtspflegeverfahren (Art. 56 und 62 ATSG) sowie im Vorbescheidverfahren nach Artikel 57a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung von der versicherten Person, den Auftrag gebenden Versicherungsträgern und den Entscheidbehörden abgehört werden.

² Die Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung kann im Rahmen ihrer Aufgaben nach Artikel 7p Absätze 4 und 5 die Tonaufnahme abhören.

³ Sobald das Verfahren, für das das Gutachten in Auftrag gegeben worden ist, abgeschlossen und die darauf basierende Verfügung rechtskräftig geworden ist, darf der Versicherungsträger im Einverständnis mit der versicherten Person die Tonaufnahme vernichten.



4. Links

- [ATSV Verordnung](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2002/569/de)
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2002/569/de>
- [Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung \(KSVI\)](https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6440/download)
<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6440/download>
- <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/iv/grundlagen-gesetze/organisation-iv/medizinische-gutachten-iv.html>